



Einwohnergemeinde Signau

## Revision der Ortsplanung

---

### Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

#### Mitwirkung Konzeptphase



Bern, 15. August 2023

## Impressum

### **Auftraggeber**

Gemeinde Signau  
Dorfstrasse 5  
3534 Signau

### **Auftragnehmer**

BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10  
Postfach 575  
3000 Bern 14

### **Bearbeitung**

Philipp Hubacher  
Martin Lutz  
Rahel Kobel

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Planungsgegenstand .....</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage .....	4
1.2 Übergeordnete Rahmenbedingungen .....	5
1.3 Kommunale Grundlagen und Konzepte.....	9
1.4 Landschaftsinventar .....	16
1.5 Handlungsbedarf .....	19
1.6 Planungsziele .....	19
<b>2. Planungsmaßnahmen.....</b>	<b>20</b>
2.1 Baureglement (Revision).....	20
2.2 Zonenplan Siedlung (Revision) .....	20
2.3 Zonenplan Landschaft (Revision).....	20
2.4 Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren (Revision .....	20
2.5 Richtplan Verkehr (Revision).....	20
2.6 Aufhebung von Plänen .....	20
<b>3. Planerische Beurteilung .....</b>	<b>21</b>
3.1 Abstimmung auf die eidg. und kant. Planungen .....	21
3.2 Abstimmung auf die regionale Planung .....	21
3.3 Auswirkungen der Planung .....	21
3.4 Würdigung .....	21
<b>4. Planungsprozess.....</b>	<b>22</b>
4.1 Planungsorganisation.....	22
4.2 Planerlassverfahren .....	22
<b>Anhang.....</b>	<b>24</b>

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Ausgangslage

Gemeindegebiet  
Signau

Das Planungsvorhaben der Ortsplanungsrevision bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Signau. Die Gemeinde Signau gehört gemäss kantonalem Richtplan 2030 zum Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gemeinde» und liegt in der Region Emmental. Neben der gleichnamigen Ortschaft Signau befinden sich innerhalb der Gemeinde der Ortsteil Schüpbach.

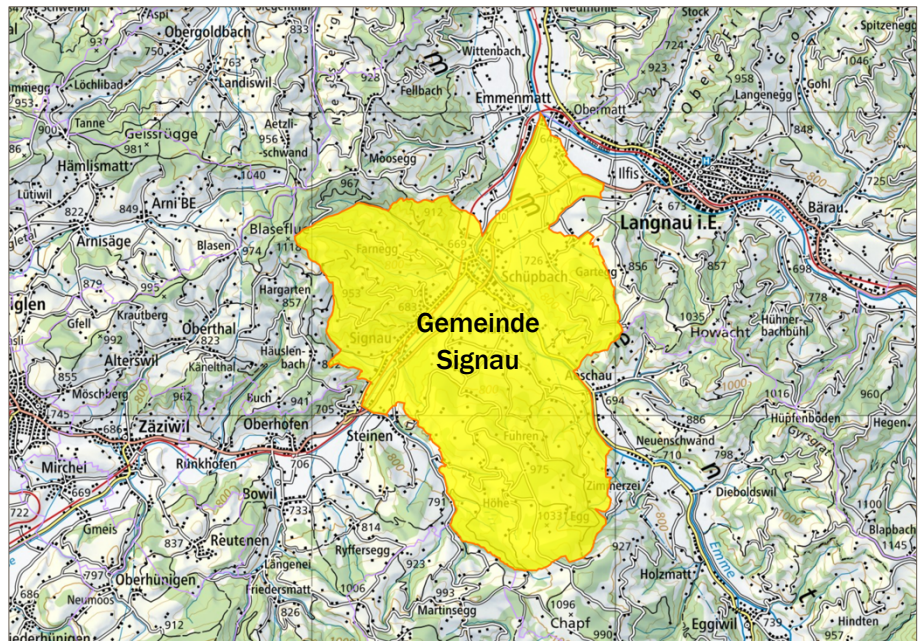


Abb. 1 Geografische Übersicht des Planungsvorhabens (Quelle: swisstopo)

Instrumente der  
Ortsplanung

Die letzte Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Signau wurde im Jahr 2012 abgeschlossen. Seither wurden vereinzelt Änderungen der baurechtlichen Grundordnung durchgeführt. Zur Ortsplanung der Gemeinde gehören aktuell nachfolgende Planungsinstrumente (A und B) sowie Dokumente/Berichte/Reglemente (C):

A) Richtplanung (behördenverbindlich)		
Planungsinstrument	Genehmigung	Änderungen
Richtplan Erschliessung	14.11.1995	–
Verkehrsrichtplan	20.11.1978	–
Siedlungsrichtplan	20.11.1978	–

<b>B) Nutzungsplanung (grundeigentümergebunden)</b>		
<b>Planungsinstrument</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>Änderungen</b>
<b>B1) Baurechtliche Grundordnung</b>		
Zonenplan	25.06.2012	26.04.2013 (Parz. 604), 29.03.2018 (Parz. 2131), 01.03.2019 (Hübelischachen)
Schutzplan	14.11.1995	–
Zonenplan Gewässerräume Nord	06.08.2021	–
Zonenplan Gewässerräume Süd	06.08.2021	–
Baureglement	25.06.2012	06.08.2021 (BMBV)
<b>B2) Besondere baurechtliche Ordnungen</b>		
Überbauungsordnung «Erschliessung Hübelischachen»	01.03.2019	–
Überbauungsordnung «Lichtgut»	28.08.1997	16.10.2006
Überbauungsordnung «Mühlematte»	06.06.1997	04.07.2002
Überbauungsordnung «Schulhaus- strasse – Rainsbergweg»	21.10.1992	–
Überbauungsordnung «Dorf»	15.09.1986	–
<b>C) Berichte, Konzepte, Studien, Reglemente etc.</b>		
Erläuterungsberichte OPR 2012 und Änderungen 2013, 2018, 2019 und 2021		
Bericht mit Massnahmen zum Verkehrsrichtplan		
Bericht mit Massnahmen zum Siedlungsrichtplan 1978 sowie 2014		
Reglement über die Mehrwertabgabe vom 14.06.2018		
Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen (WBB A_01) 2022		

## 1.2 Übergeordnete Rahmenbedingungen

### 1.2.1 Bundesplanungen

#### Raumplanungsgesetz

*Teilrevision Raumplanungsgesetz*

Das Ziel des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 1. Mai 2014 ist der sorgsame und haushälterische Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen und die Förderung von kompakten Siedlungen, indem Dörfer und Städte insbesondere durch das Bauen im Bestand oder die Umnutzung von Brachen gezielt nach innen entwickelt werden.

#### Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

*Ortsbildschutz als wichtige Rahmenbedingung*

Der Dorfkern von Signau ist als Ortsbild von nationaler Bedeutung im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt und mit den maximalen Erhaltungszielen ausgestattet. Die Rahmenbedingungen zum Ortsbildschutz bilden wichtige Grundlagen beim Ausloten der Handlungsspielräume für künftige Entwicklung nach innen sowie nach aussen.

Gestützt auf die «Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung» sowie des Bundesgerichtsentscheides «BGE 135 II 209 Rütli/ZH» ist das Bundesinventar ISOS auch bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen.

## 1.2.2 Kanton Bern

### Kantonaler Richtplan

#### *Absichten und Inhalte*

Kantone und Gemeinden erhalten mit dem teilrevidierten RPG den Auftrag, die Siedlung zu konzentrieren und die Zersiedelung zu vermeiden, die Kräfte auf Gebiete zu konzentrieren, die wirtschaftlichen Erfolg versprechen sowie den ländlichen Raum zu stärken und den kantonalen Richtplan in Abstimmung mit den Regionen effizient zu bewirtschaften. Der haushälterische Umgang mit dem Boden ist daher eines der zentralen Themen des genehmigten kantonalen Richtplans<sup>1</sup>.

Auf die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Signau haben primär folgende Strategien und Massnahmen<sup>2</sup> des kantonalen Richtplans direkt oder indirekt Einfluss:

#### *Strategien*

- Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren (Massnahmenblätter A\_01, A\_02, A\_05, A\_06, A\_07)
- Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen (Massnahmenblätter B\_09, B\_12)
- Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen (Massnahmenblätter C\_02, C\_07, C\_08)
- Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten (Massnahmenblätter D\_03, D\_09, D\_10)
- Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Massnahmenblatt D\_04)
- Natur und Landschaft schonen und entwickeln (Massnahmenblätter E\_03, E\_05, E\_08, E\_09)
- Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Baugesetzgebung

#### *Teilrevision der Baugesetzgebung*

Seit dem 1. April 2017 ist die teilrevidierte bernische Baugesetzgebung in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen werden unter anderem die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht. Die Erhöhung hat zum Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen in ihrem Bestand zu schützen. Weiter müssen Massnahmen zum Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) und Massnahmen zur Baulandmobilisierung festgelegt werden.

### Arbeitszonenbewirtschaftung

#### *Voraussetzungen für Einzonung von Arbeitszonen*

Einzonungen von Arbeitszonen setzen gemäss Art. 30a Abs. 2 Raumplanungsverordnung (RPV) eine Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) voraus. Damit soll die Nutzung der Arbeitszonen im Sinne der haushälterischen und

<sup>1</sup> Vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt.

<sup>2</sup> Die Auflistung der Strategien und Massnahmen ist nicht abschliessend.

zweckmässigen Bodennutzung aus einer übergeordneten, regionalen Sicht laufend optimiert werden. Ziel ist es, vorhandene Arbeitszonen im Kanton Bern besser zu nutzen, bevor neue Arbeitszonen eingezont werden.

*Merkblatt AZB*

Die kantonbernische Arbeitszonenbewirtschaftung wurde im Dezember 2016 eingeführt und betrifft alle Einzonungen von Arbeitszonen. Im Merkblatt AZB werden Grundsätze, Hilfsmittel und das Vorgehen bei Einzonungen von Arbeitszonen beschrieben.

*Ziele*

**Kantonales Vernetzungsprojekt nach DZV**

Der Kanton Bern verfügt seit dem 1. Januar 2017 ein kantonales Vernetzungsprojekt nach Direktzahlungsverordnung (DZV)<sup>3</sup> aufgeteilt in 11 Projektperimeter. Das kantonale Vernetzungsprojekt löst dabei die (über-)kommunalen Teil-Richtpläne ökologische Vernetzung ab und hat zum Ziel die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

*Projektperimeter und Landschaftseinheiten*

Die Gemeinde Signau liegt im Projektperimeter «Emmental» und tangiert dabei folgende Landschaftseinheiten:

- 10.02 Talboden Emme zwischen Burgdorf und Langnau
- 14.04 Hügellandschaft westlich der mittleren Emme
- 14.06 Hügellandschaft Signau
- 15.03 Südliches Napfvorland

**1.2.3 Region Emmental**

*Absichten und Inhalte*

**Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept**

Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept legt für die Region Emmental die Stossrichtungen für die zukünftige regionale Entwicklung fest. Das RGSK Emmental 2021 (RGSK 2021)<sup>4</sup> erhält den Charakter eines Richtplans, ist also für die Behörden von Gemeinde, Region und Kanton verbindlich. Es koordiniert die Planungen der Gemeinden, ohne jedoch die Gemeindeautonomie bei der Nutzungsplanung einzuschränken. Für die Ortsplanungsrevision wurden nachfolgende regionale Massnahmen berücksichtigt:

*Massnahmen*

S-UV.2 – Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete - übrige Region

- S-UV.2.10 Zeughaus/Hof
- S-UV.2.11 Dorfkern und Bahnhof

S-VW.2 – Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen - übrige Region

- S-VW.2.3 Hof/Sängeli

MIV-Auf.3 – Sanierung Ortsdurchfahrten, übrige Region

- MIV-Auf.3.12 Sanierung Ortsdurchfahrt Schüpbach

KM-P.1 – Park+Ride

- KM-P.1.1 Park+Ride Bahnhof

<sup>3</sup> Vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW am 15. Dezember 2016 genehmigt.

<sup>4</sup> Vom Kanton am 1. November 2021 genehmigt.

## L-Tg.2 – Landschaftsschutz und Siedlungsbegrenzung – übrige Region

- Regionale Landschaftsschutzgebiete
- Offenhaltung Landschaft
- Siedlungsbegrenzung

**Regionaler Teilrichtplan Landschaft***Absichten und Inhalte*

Der Teilrichtplan Landschaft Emmental<sup>5</sup> soll in den Bereichen Landschaftsschutz und Landschaftsentwicklung die regional wichtigen Inhalte zur Ergänzung des RGSK Emmental liefern und die Gemeinden bei der Erarbeitung der Ortsplanungen unterstützen. Die Landschaftsrichtplanung ist als koordinierendes Instrument zu verstehen. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Themen Landschaftsästhetik und Landschaftsschutz.

Die Inhalte aus dem regionalen Teilrichtplan Landschaft wurden für die Ortsplanungsrevision berücksichtigt. Folgende Aspekte bzw. Massnahmen betreffen die Gemeinde Signau:

*Massnahmen*

## Schutz von Landschaften

- M3a – Landschaften Täler
- M4a – Landschaften Hügelland
- M5a – Landschaften im Napfvorland
- M7a – Landschaft im Streusiedlungsgebiet
- M7a – Siedlungsbegrenzung im Streusiedlungsgebiet
- M7b – Offenhaltung Landschaft
- M7c – Regionale Landschaftsschutzgebiete und BLN-Objekte

## Schutz, Aufwerten und Neuschaffen von Landschaftselementen

- M3b – Landschaftselemente Täler
- M4b – Landschaftselemente Hügelland
- M5b – Landschaftselemente im Napfvorland

## Siedlungsgebiete und Bauen

- M8a – Pflichtenheft für Ortsplaner
- M8b – Bauen im Streusiedlungsgebiet
- M8c – Schützenswertes Ortsbild nach ISOS (nat. Bedeutung)

## Erholung, Landschaftsbild und Wertschöpfung

- M9 – Erhalten und Nutzen der historischen Verkehrswege
- M10 – Aussichtspunkte und Aussichtslagen
- M14 – Inwertsetzung Landschaft

## Regionale Vernetzungsachsen und Artenschutz

- M12a – Raumsicherung und Aufwertung der Fliessgewässer
- M12b – Wildwechsel sicherstellen
- M13 – Artenschutzmassnahmen

---

<sup>5</sup> Von der Regionalversammlung am 12.11.2015 beschlossen und durch den Kanton Bern im Dezember 2015 genehmigt.



## 1.3 Kommunale Grundlagen und Konzepte

### 1.3.1 Leitbild

#### *Leitbild der Gemeinde*

Im August 2011 hat der Gemeinderat das Leitbild für die Gemeinde Signau beschlossen. Dabei gelten für Signau bzw. für das Planungswesen nachfolgende Leitsätze:

#### *- Präsidiales*

- Signau ist eine attraktive, lebendige und einladende Landgemeinde mit guten Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten und intaktem Dorfbild.
- Signau verfügt über eine ausgebaute Infrastruktur und ist gut an den öffentlichen Verkehr angebunden.
- Signau möchte die Wohn-, Lebens- und Arbeitsqualität für unsere Bevölkerung erhalten und für Neuzuzüger attraktiv sein.
- Signau stellt für Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft und Tourismus ein geeignetes Entwicklungsumfeld bereit. Zudem unterstützen wir die Möglichkeit, vor Ort zu arbeiten und zu wohnen. Bei vergleichbaren Konditionen und Leistungen berücksichtigt die Gemeinde regionale Angebote.

#### *- Bau, Planung, Strassen*

- Wir bekennen uns zu einer zukunftsgerichteten und innovativen Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Bauten unter Berücksichtigung des geschützten Ortsbildes von Signau (Bundesinventar ISOS).
- Unsere Wege, Strassen und Plätze sind bedarfsorientiert angelegt, sicher begeh- und befahrbar und gut unterhalten.

#### *- Umwelt, öffentlicher Verkehr*

- Wir tragen Sorge zu einer intakten Umwelt und fördern die umweltschonende Entsorgung des Abfalls.
- Wir halten die Anbindung an den öffentlichen Verkehr attraktiv.
- Wir fördern den Einsatz erneuerbarer Energien.

### 1.3.2 Strategien

Für die vorliegende Ortsplanungsrevision wurde in der Vorphase die Stossrichtungen und der Handlungsbedarf im Rahmen eines Strategieworkshops vom 11. April 2022 mit dem Gemeinderat sowie der Bau- und Planungskommission definiert. Das Ergebnis des Strategieworkshops kann in den folgenden Strategien zusammengefasst werden:

#### **Ortsbild und Identität**

Die Gemeinde ist ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort mit einem lebendigen und vielfältigen Dorfkern. Die heutige Identität des Ortes soll erhalten und aufgewertet werden, wobei das prägende historische Ortsbild gestärkt wird.

#### **Gemeindeentwicklung und Baugestaltung**

Die Gemeindeentwicklung zielt auf ein ausgewogenes Wachstum im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur ab. Dabei nutzt die Gemeinde ihr Innenentwicklungspotential und will die Zersiedelung vermeiden. Trotz der Entwicklung nach innen soll die charakteristische Struktur einer Streusiedlung bewahrt werden sowie die Siedlungs- und Aussenraumqualität erhalten bleiben.

#### **Landschaft und Natur**

Im Gemeindegebiet wird das Kulturland geschont und die Fruchtfolgeflächen grundsätzlich geschützt. Bestehende Lebensräume werden aufgewertet, zusätzlich neue geschaffen und untereinander vernetzt. Dadurch soll unter anderem die Artenvielfalt erhalten und gefördert werden. Das Landschaftsbild der Gemeinde wird erhalten, aufgewertet und gepflegt. Nebst dem Schutz von Naturräumen sollen auch Erholungsräume identifiziert und sichergestellt werden.

#### **Landwirtschaftsbetriebe und Arbeitsgebiete**

Ortsansässige Betriebe sowie produzierende Landwirtschaftsbetriebe werden in der Gemeinde gestärkt und ihre Bedürfnisse berücksichtigt, auch Betriebserweiterungen sollen ermöglicht werden. Die Immissionen der Betriebe auf Wohngebiete sollen weitgehend vermieden werden.

#### **Mobilität und Erschliessung**

In der Gemeinde soll die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sein, was eine sichere und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur bedingt. Besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden wird entsprechend Rechnung getragen und es wird grosser Wert auf die Schulwegsicherheit gelegt. Grundsätzlich will die Gemeinde den öffentlichen Verkehr stärken und für den Velo- und Fussgängerverkehr sichere, direkte und kohärente Verbindungen sicherstellen. Durch reduzierte Lärm- und Luftbelastung sowie durch eine qualitativ hochwertige Gestaltung des Strassenraums, gewährleistet die Gemeinde eine gute Aufenthaltsqualität im Strassenraum.

#### **Gemeindeführung, Politik und Verwaltung**

Die Offenheit, Ehrlichkeit und unser Vertrauen gewährleisten den hürdenfreien Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung und die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und ausserhalb der Gemeinde. Unterschiedliche Meinungen werden angenommen und besprochen, um ausgewogene Lösungen zu gewährleisten und die Bevölkerung an unseren Entscheidungen zu beteiligen. Wir kümmern uns um zukünftige Entwicklungen und bereiten uns mit einer vorausschauenden Planung auf deren Herausforderungen vor.

### 1.3.3 Zukunftswerkstatt

#### Zukunftswerkstatt

Für die vorliegende Ortsplanungsrevision wurde im Rahmen der Vorphase nebst dem Strategieworkshop auch eine Zukunftswerkstatt durchgeführt. Diese fand am 12. September 2022 abends im Schulhaus Signau statt. Anwesend waren nebst den Gemeinderäten und der Gemeinderätin, die Mitglieder der Bau- und Planungskommission, der Gemeindeschreiber sowie Personen aus der Bevölkerung.

#### Programm der Zukunftswerkstatt

Die Zukunftswerkstatt war drei Teilen gegliedert: In einem Inputreferat sowie in zwei partizipative Teile. In den partizipativen Teilen wurden von den Anwesenden die Stärken und Schwächen des heutigen Signaus identifiziert und diskutiert, die Herausforderungen mittels Chancen und Risiken bestimmt sowie die räumlichen Visionen für Signau festgehalten.

#### Ergebnisse der Zukunftswerkstatt

Die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt wurden dokumentiert (siehe separate Beilage). Im Folgenden werden die Ergebnisse aufgeführt, welche im Rahmen der Veranstaltung auf Konsens gestossen sind. Die grössten Stärken von Signau sind demnach die Schule sowie die Einkaufsmöglichkeiten im Dorf, die gute Verkehrsanschliessung MIV und ÖV, die Nähe zur Natur, das schöne Dorfbild und die Sonnenstunden. Die Schwächen von Signau liegen in der Altersstruktur der Gemeinde sowie der unzureichenden Kinderbetreuung. Auch der Rückgang an Geschäften in Signau und die vernachlässigte Infrastruktur für den Langsamverkehr wurden als Schwächen identifiziert. Die Chancen für das zukünftige Signau liegen im altersgerechten Wohnen sowie in einer Belebung des Dorfes. Die Siedlungsentwicklung nach innen sowie fehlende Begegnungspunkte in Signau wurden dabei als Risiken beschrieben. Für die Vision «Signau 2040» wurde unter anderem das Areal Bahnhof West, eine gleichbleibende Bevölkerungsanzahl bei gleichzeitiger Verjüngung sowie die Entwicklung des Sportplatzes genannt.

### 1.3.4 Potenzialstudie Siedlungsentwicklung nach innen

#### Absichten und Inhalte

Die Potenzialstudie Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) lokalisiert, charakterisiert und quantifiziert die Innenentwicklungspotenziale der geltenden Bauzonen der Gemeinde Signau. Der Fokus ist auf eine ortsverträgliche Siedlungsentwicklung nach innen in den bestehenden Bauzonen (Wohn-, Misch- und Kernzonen) gerichtet. Weiter nimmt die Studie für Signau eine Abschätzung vor, in welcher Grössenordnung die verträglichen Innenentwicklungspotenziale insgesamt liegen können.

#### Nutzungsstrategien

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Signau wurde dabei in Teilgebiete aufgeteilt und unter Berücksichtigung der Nutzungsreserven und Nutzungspotenziale einer der folgenden fünf Strategien zugeordnet:

- Strategie A «Bauen im Bestand»
- Strategie B «Erneuern»
- Strategie C «Verdichten»
- Strategie D «Umstrukturieren»
- Strategie E «Rückzonung»

Wichtige kommunale  
Grundlage

Die vorliegende Potenzialstudie (siehe separate Beilage) bildet eine wichtige Grundlage für die Anpassung der Ortsplanung an die übergeordnete Gesetzgebung und die Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen. Mit der vorliegenden Studie werden die Auflagen des Massnahmenblatts A\_07 des kantonalen Richtplans erfüllt.

Kommunale Entwick-  
lungskonzepte

### 1.3.5 Entwicklungskonzepte Gemeindegebiet und Siedlungsgebiet

Basis für die vorliegende Ortsplanungsrevision bilden das «Entwicklungskonzept Gemeindegebiet 2040» und das «Entwicklungskonzept Siedlungsgebiet» (vgl. Anhang 1). Die beiden Entwicklungskonzepte definieren Ziele und Massnahmen, welche eine konsolidierte Grundlage für die Ortsplanungsrevision bilden. Die wichtigsten Elemente sind nachfolgend zusammengefasst.

Signau / Schüpbach

#### Siedlungsentwicklung und -begrenzung

Die hauptsächliche Entwicklung findet primär im Siedlungsgebiet Signau und Schüpbach statt, wofür die bestehenden Nutzungsreserven mobilisiert und die verdichtete Nutzung der bestehenden Liegenschaften ermöglicht werden (Innenentwicklung). Für neues Bauland (Aussenentwicklung) werden potenzielle Siedlungserweiterungen vorgesehen und entsprechend priorisiert. Aufgrund übergeordneter Rahmenbedingungen wie bspw. das «ISOS national», das «RGSK Emmental 2021» und der «regionale Teilrichtplan Landschaft» ergeben sich strikte Siedlungsbegrenzungen für die Erhaltung des Ortsbilds bzw. die Definition des Siedlungsrandes.

Wohn-, Misch- und  
Kernzonen (WMK)

#### Baulandbedarf für Wohnen und Arbeiten

Der Gemeinde Signau wird aktuell kein Baulandbedarf zugesprochen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde aktuell keine neuen Wohn-, Misch- oder Kernzonen (WMK) einzonen kann. In der vorliegenden Ortsplanungsrevision sind daher einzig Einzonungen mit flächengleicher Kompensation von WMK möglich. Die Kompensation ist jedoch nur eine von verschiedenen Einzonungsvoraussetzungen. Die neue Wohnbaulandfläche muss auch alle weiteren Vorgaben von Bund und Kanton einhalten. Dies sind u.a. der Schutz des Kulturlands und insbesondere die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen, der haushälterischer Umgang mit dem Boden und deren optimalen Nutzung, die genügende Erschliessung insb. durch den öffentlichen Verkehr, die Sicherstellung der Verfügbarkeit und der angemessene Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabgabe).

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision sollen und können daher nur Einzonungen vorgenommen werden, wo sie Baulücken oder Siedlungslücken füllen und insb. die Verfügbarkeit sichergestellt ist. Auf grössere, neue Baugebiete, welche den Siedlungsrand massgeblich erweitern und die Infrastrukturen der Gemeinde erheblich belasten würden, soll und muss verzichtet werden. Die bauliche Entwicklung soll primär innerhalb der bestehenden Bauzonen stattfinden, wobei darauf geachtet wird, dass das ländliche Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) erhalten bleibt.

Arbeitszonen

Die Arbeitszonen in der Gemeinde Signau dienen in erster Linie zur Erhaltung und Entwicklung ansässiger Betriebe und zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze für die ansässige Bevölkerung. Im Entwicklungskonzept

Siedlungsgebiet werden potenzielle Erweiterungsgebiete für Arbeitsgebiete bezeichnet und priorisiert. Voraussetzung für die Prüfung einer Erweiterung der Arbeitszone ist ein begründeter Entwicklungsbedarf eines oder mehrerer ansässiger Betriebe. Potenzielle Einzonungen von Arbeitszonen müssen zwingend die restriktiven Rahmenbedingungen gemäss kantonalem Merkblatt Arbeitszonenbewirtschaftung erfüllen.

*Landwirtschaft und  
Streusiedlungsgebiet*

#### **Landwirtschaft**

Für die produzierende Landwirtschaft muss genügend Entwicklungsspielraum gesichert werden, damit sich die Betriebe den sich fortwährend ändernden Rahmenbedingungen der Agrarpolitik anpassen können. Im Landwirtschaftsgebiet wird unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen bestimmt, in welchen Räumen bauliche Entwicklungen der Landwirtschaft stattfinden können und wo dies zum Schutz der Landschaft nicht möglich sein soll. Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach Bundesrecht (RPG Art. 24 ff. RPG). Die Möglichkeiten der Gemeinde zur Steuerung von Entwicklungsvorhaben sind sehr beschränkt. Die Möglichkeiten, die sich aus den Bestimmungen zum Streusiedlungsgebiet ergeben, sind zu nutzen.

*Biodiversität und  
Vernetzung*

#### **Landschaft**

Gemäss kantonalen Anforderungen ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine umfassende Landschaftsplanung vorzulegen. Die wertvollen Landschaftselemente und deren Lebensräume sind zu schützen, zu fördern und zu vernetzen. Die bestehenden Planungsinstrumente werden auf Basis übergeordneter Rahmenbedingungen aktualisiert und deren Umsetzung weiterhin vorangetrieben.

#### **Erschliessung und Verkehr**

Zur Abstimmung einer nachhaltigen Entwicklung ist in manchen Bereichen eine weitergehende Planung notwendig. Die bestehenden kommunalen Richtplanungen werden unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen aktualisiert.

*Baulandmobilisierung*

#### **Potenzielle Rückzonungen**

Nebst potenziellen Siedlungserweiterungen wurden auch Gebiete zur Rückzonung identifiziert und im «Entwicklungskonzept Siedlungsgebiet» ausgewiesen. Diese umfassen Bauzonen, welche seit längerem – mehr als 10 Jahre – unüberbaut sind und nicht genutzt werden. Dabei stehen oftmals wesentliche tatsächliche oder rechtliche Hindernisse (Bspw. ISOS-Umgebungszone mit höchstem Erhaltungsziel, Waldabstand, Gewässer-raum, Naturgefahren, ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, ungeeignete Lage und Form etc.) einer raschen Überbauung des Grundstücks entgegen. Diese unüberbauten Bauzonen blockieren wesentlich die Gemeindeentwicklung für neue Wohn- und Arbeitsgebiete und daher sollen im Rahmen der Ortsplanungsrevision Rückzonungen angestrebt werden. Bei den potenziellen Rückzonungen liegen in den Gebieten ZPP1 «Gässli», ZPP 2 «Sängeliweidli», «Stumatte», «Hopfere West», «Ried» und «Gieserei Süd».

**Entwicklungskonzepte: Zusammenfassung Ziele und Massnahmen**

Beschrieb	Ziele	Massnahmen
<b>Siedlungsgebiet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnen</li> <li>• Dienstleistung</li> <li>• Versorgung</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Gaststätte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Attraktiver Wohn- und Arbeitsstandortstandort mit vielfältigen Versorgungseinrichtungen erhalten und fördern</li> <li>• Lebendiger, vielfältiger und attraktiver Dorfkern erhalten und aufwerten</li> <li>• Ausgewogenes Wachstum im Rahmen der vorhandenen Infrastrukturen ermöglichen</li> <li>• Siedlungsentwicklung nach innen lenken</li> <li>• Innenentwicklungspotenzial nutzen</li> <li>• Zersiedelung vermeiden</li> <li>• Siedlungs- und Aussenraumqualität erhalten</li> <li>• Prägendes historisches Ortsbild erhalten, stärken und aufwerten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufzeigen des Innenentwicklungspotenzials</li> <li>• Mobilisierung der Nutzungsreserven</li> <li>• Aktivierung der Nutzungspotenziale durch Umstrukturierungen und/oder Verdichtungen</li> <li>• Einzonung unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen</li> <li>• Freihaltung siedlungsprägender Freiräume und</li> <li>• Berücksichtigung der Siedlungsbegrenzung</li> <li>• Ausscheidung von Wohn-, Misch-, Kern- und Schutzzonen</li> <li>• Überprüfung und Festlegung der zulässigen Nutzung und Gestaltung</li> <li>• Sensibilisierung der Grundeigentümer</li> </ul>
<b>Arbeitsgebiet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsansässige Betriebe stärken</li> <li>• Lokale Betriebserweiterungen ermöglichen</li> <li>• Immissionen vermeiden</li> <li>• Siedlungs- und Aussenraumqualität erhalten und aufwerten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilisierung der Arbeitszonenreserven</li> <li>• Freihaltung potenzieller Erweiterungsgebiete bestehender Betriebe</li> <li>• Freihaltung von Pufferbereichen gegenüber Wohnnutzungen</li> <li>• Einzonung unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen</li> <li>• Ausscheidung von Arbeits- und Schutzzonen</li> <li>• Verbindliche Festlegung der zulässigen Nutzung und Gestaltung</li> <li>• Sensibilisierung der Grundeigentümer</li> </ul>
<b>Öffentliche Bauten und Anlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schule, Sport, Kirche, Friedhof, Verwaltung, Parkierung, Feuerwehr, Werkhof, Freizeitanlagen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Campus Signau entwickeln</li> <li>• Bildungs- und Versorgungseinrichtungen erhalten, gewährleisten und stärken</li> <li>• Entwicklungsmöglichkeiten sicherstellen</li> <li>• Siedlungs- und Aussenraumqualität erhalten und aufwerten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freihaltung potenzieller Erweiterungsgebiete</li> <li>• Zuweisung einer entsprechenden Nutzungszone je nach Nutzung und Bedarf</li> <li>• Verbindliche Festlegung der zulässigen Nutzung und Gestaltung</li> </ul>

Beschrieb	Ziele	Massnahmen
<b>Landwirtschaftsgebiet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft</li> <li>• weitere Nutzungen (Wohnen, Gewerbe etc.) im Streusiedlungsgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedürfnisse der aktiven Landwirtschaftsbetriebe berücksichtigen</li> <li>• Produzierende Landwirtschaftsbetriebe erhalten und stützen</li> <li>• Immissionen vermeiden</li> <li>• Kulturland schonen und insb. Fruchtfolgeflächen schützen</li> <li>• Natürliche Ressourcen schonen</li> <li>• Landschaftsbild erhalten, aufwerten und pflegen</li> <li>• Lebensräume schaffen, aufwerten und vernetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsplanung und Inventarisierung</li> <li>• Unterscheidung von Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen</li> <li>• Verbindliche Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens</li> <li>• Freihaltung des Umlands von aktiven Landwirtschaftsbetrieben</li> <li>• Freihaltung von Pufferbereichen gegenüber Wohnnutzungen</li> <li>• Biodiversitätsförderung und Vernetzung</li> </ul>
<b>Landschaftsschutz / Schutzgebiet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft</li> <li>• Naherholung</li> <li>• Naturschutz</li> <li>• Orts- und Landschaftsbildschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergeordnete Schutzbestimmungen berücksichtigen</li> <li>• Orts- und Landschaftsbild schützen, aufwerten und pflegen</li> <li>• Lebensräume schützen, aufwerten und vernetzen</li> <li>• Artenvielfalt erhalten und fördern</li> <li>• Erholungsräume sicherstellen</li> <li>• Vernetzungskorridore freigehalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsplanung und Inventarisierung</li> <li>• Freihaltung und Gewährleistung der Zugänglichkeit zu den Naherholungsgebieten</li> <li>• Festlegung der übergeordneten Schutzgebiete auf kommunaler Ebene</li> <li>• Erlass von Schon- und Schutzbestimmungen insb. für prägende Landschaftselemente</li> <li>• Biodiversitätsförderung und Vernetzung</li> <li>• Besucherlenkung und -sensibilisierung</li> </ul>
<b>Streusiedlungsgebiet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft</li> <li>• Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• charakteristische Streusiedlungsstruktur wahren</li> <li>• Siedlungs- und Aussenraumqualität erhalten</li> <li>• Umnutzung und Ausbau von nicht landwirtschaftlich genutzten Bauten erleichtern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen</li> <li>• Prüfung zur Ausscheidung von Weilerzonen</li> </ul>
<b>Erschliessung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MIV</li> <li>• ÖV</li> <li>• Fussverkehr</li> <li>• Veloverkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmende erhöhen</li> <li>• Schulwegsicherheit gewährleisten und verbessern</li> <li>• Öffentlicher Verkehr stärken und fördern</li> <li>• Fuss- und Veloverkehr stärken und fördern</li> <li>• Kommunale Fusswege erhalten und sichern</li> <li>• Kantonale und regionale Velorouten anbinden</li> <li>• Sichere, direkte und kohärente Fuss- und Radwege fördern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung und Nachführung der kommunalen Verkehrsrichtplanung</li> <li>• Überprüfung und Nachführung der kommunalen Erschliessungsrichtplanung</li> <li>• Erarbeitung der kommunalen Fuss- und Velowegnetzplanung</li> </ul>

Beschrieb	Ziele	Massnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsfähige und sichere Verkehrsinfrastruktur gewährleisten</li> <li>• Siedlungsverträgliche Erschliessung sicherstellen</li> <li>• Aufenthaltsqualität im Strassenraum verbessern</li> <li>• Lärm- und Luftbelastungen reduzieren</li> </ul>	

## 1.4 Landschaftsinventar

### Grundsätzliches

Der Kanton Bern hat den kantonalen Richtplan mit Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft ergänzt. Unter anderem werden die Gemeinden beauftragt, im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine umfassende Landschaftsplanung vorzulegen. Diese umfasst im Minimum ein Landschaftsinventar und den grundeigentümerverbindlichen Schutz der wertvollen Objekte im Zonenplan Landschaft (vgl. Kapitel 2.3) und im Baureglement (vgl. Kapitel 2.1 insb. Kapitel V. Bau- und Nutzungsbeschränkungen). Die neuen Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung löst bei der Gemeinde Signau Handlungsbedarf für die Erstellung eines kommunalen Landschaftsinventars aus. Der Plan des Landschaftsinventars hat informativen Charakter.

### Inhalte des Landschaftsinventars

Im Landschaftsinventar werden alle Gebiete und Objekte abgebildet, die gestützt auf übergeordnete Rechts- und Plangrundlagen unmittelbar geschützt bzw. schutzwürdig sind oder aus kommunaler Sicht Schutz verdienen. Sie werden dabei in inventarisierte Objekte von nationaler, kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung gegliedert.

#### - Bund und Kanton

Auf Bundesebene sind dies die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), die historischen Verkehrswege (IVS), das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) sowie der nationale Wildwechselkorridor. Auf kantonaler Ebene sind dies das archäologische Schutzgebiet und deren Fundstellen, potenzielle Biotope und Auenlandschaften sowie umfasste natürliche Quellen.

#### - Region/Lokal

Die regionale/lokale Ebene beinhaltet alle inventarisierten Objekte von regionaler/lokaler Bedeutung. Die Inhalte ergeben sich aus dem regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), dem regionalen Teilrichtplan Landschaft, dem kantonalen Geoportal, dem Sachplan Biodiversität, dem Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) sowie aus dem bestehenden Schutzplan der Gemeinde.

#### - Weitere Elemente

Auf Ebene der weiteren Landschaftselementen werden Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, prägende Einzelbäume, Obstbaumgärten, Hecken/Feldgehölze und Ufergehölze dargestellt. Die Obstbaumgärten wurden mithilfe der Orthofotos erfasst. Hecken, Uferbestockung, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen wurden vom topografischen Landschaftsmodell (swissTLM3D) übernommen und mit dem Orthofoto abgeglichen.



Inventare / Biotope	Dargestellt im Landschaftsinventar	Umsetzung in die Nutzungsplanung
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) (Art. 5 NHG)	nein	Im Gemeindegebiet sind keine BLN-Gebiete verzeichnet.
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) (Art. 5 NHG)	ja	Das schützenswerte Ortsbild Signau von nationaler Bedeutung (ISOS) wird als übergeordnetes Recht hinweisend dargestellt und in der Nutzungsplanung entsprechend berücksichtigt.
Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (Art. 5 NHG)	ja	Die historischen Verkehrswege mit Substanz von nationaler Bedeutung werden im Zonenplan Landschaft festgelegt.
Landschaftsschutz- und Schongebiete gemäss regionalen Richtplänen	ja	Das regionale Landschaftsschutzgebiet und die Offenhaltung Landschaft werden im Zonenplan Landschaft als kommunales Landschaftsschutzgebiet bzw. -schongebiet festgelegt.
Weitere Landschaften von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung. (Art. 86 BauG)	nein	Die wertvollen Landschaften werden im Zonenplan Landschaft mit kommunalen Landschaftsschutz- und schongebieten festgelegt.
Bedeutende öffentliche Aussichtspunkte / Aussichtslagen	ja	Die bedeutenden öffentlichen Aussichtspunkte werden im Zonenplan Landschaft festgelegt.
Seen und Fliessgewässer (Art. 18 ff. NHG)	ja	Die Wasserfläche und die Fliessgewässer (offen und eingedolt) werden hinweisend dargestellt. Die bereits festgelegten Gewässerräume für Seen und Fliessgewässer werden in den Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren überführt.
Weiher (Kleingewässer) (Art. 18 ff. NHG)	nein	Die Weiher liegen innerhalb des Gewässerraums.
Ufervegetation (Art. 21 NHG)	nein	Die Ufervegetation wurden nicht erhoben und sind nicht verortet. Ihr Schutz leitet sich durch das übergeordnete Recht ab.
Ufergehölze	ja	Die Ufergehölze werden im Zonenplan Landschaft und Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren als übergeordnetes Recht hinweisend dargestellt.
Quellen, Quellfluren (Art. 18. NHG)	ja	Die Ufergehölze werden im Zonenplan Landschaft und Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren als übergeordnetes Recht hinweisend dargestellt.
Hecken und Feldgehölze (Art. 18 ff NHG und Art. 27 NSchG)	ja	Die Hecken und Feldgehölze werden im Zonenplan Landschaft und Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren als übergeordnetes Recht hinweisend dargestellt.
Hoch- und Übergangsmoore (Art. 23a NHG)	nein	Im Gemeindegebiet sind keine inventarisierten Objekte verzeichnet.

Inventare / Biotope	Dargestellt im Landschaftsinventar	Umsetzung in die Nutzungsplanung
Auen von nationaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG)	ja	Die potenzielle Auenlandschaft wird im Landschaftsinventar aufgeführt.
Flachmoore von nationaler / Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG)	ja	Die Flachmoore / Feuchtgebiete regionaler Bedeutung werden im Zonenplan Landschaft als übergeordnetes Recht hinweisend dargestellt.
Trockenstandorte von regionaler / nationaler Bedeutung (TWW) (Art. 18 ff. NHG)	ja	Die Trockenstandorte von nationaler Bedeutung werden im Zonenplan Landschaft als übergeordnetes Recht hinweisend dargestellt.
Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Art. 18 ff NHG)	nein	Im Gemeindegebiet sind keine inventarisierten Objekte verzeichnet.
Wildwechselkorridore von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 1 JWG WTSchV)	ja	Der Wildwechselkorridor von nationaler und regionaler Bedeutung wird im Landschaftsinventar und im Zonenplan Landschaft hinweisend dargestellt.
Artenreiche Wiesen und Weiden trocken bis feucht (Art. 18 ff. NHG)	ja	Die hinweisenden potenziellen Biotope gemäss Geoportal des Kantons werden im Landschaftsinventar aufgeführt.
Hochstammobstgärten / Alleen (Art. 9a BauG und Art. 18 ff. NHG)	ja	Die Obstbaumgärten werden im Landschaftsinventar aufgeführt.
Charakteristische Einzelbäume (Art. 9a BauG)	ja	Die im Landschaftsinventar als prägende Einzelbäume bezeichneten Einzelbäume sind aus landschaftsästhetischer Sicht erhaltenswert. Diese werden im Zonenplan Landschaft entsprechend festgelegt.
Einzelbäume (ausschliesslich einheimische mit Naturschutzwert) (Art. 18 ff. NHG)	nein	Die Schutzziele für ökologisch wertvolle Einzelbäume ergeben sich aus dem übergeordneten Recht und sind im Einzelfall zu verifizieren. Die aus ökologischer Sicht schützenswerten Einzelbäume werden daher weder im Landschaftsinventar noch im Zonenplan Landschaft dargestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine ökologisch wertvollen Einzelbäume bestehen.
Trockenmauern (Art. 18 ff NHG)	nein	Im Gemeindegebiet sind keine inventarisierten Objekte verzeichnet.
Bestockte Weisen (Wytweiden) (Art. 18 ff. NHG und Art. 4 KWaV)	nein	Im Gemeindegebiet sind keine inventarisierten Objekte verzeichnet.
Wichtige Einstandsgebiete, spez. Lebensräume für Tiere (Art. 1 JSG WTSchV)	nein	Im Gemeindegebiet sind keine inventarisierten Objekte verzeichnet.

## 1.5 Handlungsbedarf

*Handlungsbedarf aufgrund übergeordneter Rahmenbedingungen*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund verschiedener Änderungen im übergeordneten Recht und damit einhergehenden Praxisänderungen – namentlich der Siedlungsentwicklung nach innen, dem Kulturlandschutz und dem Orts- und Landschaftsbildschutz – die Planungsinstrumente der Ortsplanung Signau in verschiedenen Punkten aktualisiert bzw. umfassend nachgeführt werden müssen.

Der Handlungsbedarf der Gemeinde besteht in ausgewählten Planungsthemen, wie bspw. der Überprüfung der bestehenden Bauzonen bezüglich Auf-, Um- oder allenfalls Auszonung, der Einzonung von Siedlungserweiterungsgebieten für Wohnen und/oder Arbeiten sowie der umfassenden Überprüfung und Aktualisierung des Baureglements. Insbesondere ist auch die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr zu prüfen sowie die Landschaftsplanung auf Grundlage eines neuen Landschaftsinventars zu überarbeiten. Schliesslich sind die Instrumente der Ortsplanung wo möglich zusammenzuführen und für den Vollzug zu vereinfachen.

Der Gemeinderat Signau hat sich daher dazu entschieden, die Ortsplanung umfassend zu revidieren. Die Gemeindeversammlung hat hierfür am 26. November 2022 den Verpflichtungskredit für die Gesamtrevision der Ortsplanung genehmigt.

## 1.6 Planungsziele

Mit der Revision der Ortsplanung geht es in erster Linie darum, Entwicklungskonzepte und Grundlagendokumente zu erarbeiten, die Planungsinstrumente der Richt- und Nutzungsplanung den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen, allenfalls zusammenzuführen und nicht mehr benötigte Planungsinstrumente aufzuheben.

Die konkreten Ziele der Ortsplanungsrevision bestehen darin,

- ein Entwicklungskonzept Gemeindegebiet sowie ein Entwicklungskonzept Siedlungsgebiet zu erarbeiten,
- eine Studie für die Siedlungsentwicklung nach innen zu erstellen,
- ein kommunales Landschaftsinventar für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen,
- die grundeigentümergebundene Landschaftsplanung für das gesamte Gemeindegebiet zu überprüfen und anzupassen,
- den Zonenplan Siedlung sowie den Zonenplan Landschaft umfassend zu aktualisieren,
- die Zonenpläne Gewässerräume Nord und Süd mit den Naturgefahren zusammenzuführen,
- das Baureglement umfassend zu aktualisieren und zu vereinfachen,
- die kommunale Fusswegnetz- und Veloroutenplanung behördenverbindlich umzusetzen bzw. den Richtplan Verkehr zu aktualisieren und
- nicht mehr benötigte Planungsinstrumente aufzuheben.

## **2. Planungsmassnahmen**

*Kapitel 2 wird erst in einer späteren Phase bzw. nach Vorliegen der Richt- und Nutzungsplanung erläutert und für die zweite Mitwirkung zur Richt- und Nutzungsplanung vorliegen.*

### **2.1 Baureglement (Revision)**

#### **2.1.1 Systematik**

#### **2.1.2 Zentrale Änderungen**

### **2.2 Zonenplan Siedlung (Revision)**

#### **2.2.1 Einzonungen**

#### **2.2.2 Umzonungen**

#### **2.2.3 Aufzonungen**

#### **2.2.4 Arrondierungen**

#### **2.2.5 Weitere Anpassungen**

### **2.3 Zonenplan Landschaft (Revision)**

#### **2.3.1 Arrondierungen**

#### **2.3.2 Weitere Anpassungen**

### **2.4 Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren (Revision)**

#### **2.4.1 Überführung der Gewässerräume**

#### **2.4.2 Überführung der Naturgefahren**

### **2.5 Richtplan Verkehr (Revision)**

### **2.6 Aufhebung von Plänen**

### **3. Planerische Beurteilung**

*Kapitel 3 wird erst in einer späteren Phase bzw. nach Vorliegen aller Ergebnisse erläutert und für die zweite Mitwirkung zur Richt- und Nutzungsplanung vorliegen.*

**3.1 Abstimmung auf die eidg. und kant. Planungen**

**3.2 Abstimmung auf die regionale Planung**

**3.3 Auswirkungen der Planung**

**3.4 Würdigung**

## 4. Planungsprozess

### 4.1 Planungsorganisation

<i>Politische Organe</i>	Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Signau, vertreten durch den Gemeinderat. Als vorberatende Kommission des Gemeinderats wirkt die Hochbau- und Planungskommission. Die Hochbau- und Planungskommission ist beratendes und antragstellendes Organ des Gemeinderats. Zwischen- und Schlussergebnisse wurden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, Auflage, Beschlussfassung und Genehmigung) der Hochbau- und Planungskommission sowie dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.	
<i>Arbeitsgruppe Ortsplanung</i>	Für die Erarbeitung der Planungsakten resp. der Durchführung des Planerlassverfahrens zur Ortsplanungsrevision wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision (AG OPR) war das operative Projektorgan und verabschiedete seine Entscheidungen zuhanden der Hochbau- und Planungskommission.	
<i>Zusammensetzung AG OPR</i>	Arno Jutzi	Gemeinde Signau, Gemeindepräsident (Vorsitz)
	Christoph Hofer	Gemeinde Signau, Gemeinderat, Ressort Bau und Planung
	Katrin Hofer Raschle	Gemeinde Signau, Mitglied Bau- und Planungskommission
	Rudolf Wolf	Gemeinde Signau, Gemeindeschreiber
	Doris Meier	Gemeinde Signau, Sekretärin Bau- und Planungskommission
	Markus Bigler	Architekt (Vertretung Gewerbeverein und Firmen)
	Dominique Löffel	Hauswirtschafterin/Landwirtin (Vertretung Landwirtschaft)
	Andreas Läderach	Techniker Holzbau (Vertretung jüngere Bevölkerungsgruppe)
	Philipp Hubacher	BHP Raumplan AG, strategischer Projektleiter
	Martin Lutz	BHP Raumplan AG, operativer Projektleiter
<i>Projektbüro</i>	Die Geschäfte der Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision wurden vom Projektbüro vorbereitet.	
<i>Zusammensetzung Projektbüro</i>	Arno Jutzi	Gemeinde Signau, Gemeindepräsident (Vorsitz)
	Rudolf Wolf	Gemeinde Signau, Gemeindeschreiber
	Philipp Hubacher	BHP Raumplan AG, strategischer Projektleiter
	Martin Lutz	BHP Raumplan AG, operativer Projektleiter

### 4.2 Planerlassverfahren

<i>Ordentliches Verfahren nach Art. 58 ff. BauG</i>	Für die Revision der Ortsplanung wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Kanton.
---	---

**4.2.1 Mitwirkung Konzeptphase**

*Kapitel wird nach Vorliegen der Ergebnisse ergänzt.*

**4.2.2 Entwurfsprozess**

*Kapitel wird nach Vorliegen der Ergebnisse ergänzt.*

**4.2.3 Mitwirkung Richt- und Nutzungsplanung**

*Kapitel wird nach Vorliegen der Ergebnisse ergänzt.*

**4.2.4 Kantonale Vorprüfung**

*Kapitel wird nach Vorliegen der Ergebnisse ergänzt.*

**4.2.5 Öffentliche Auflage**

*Kapitel wird nach Vorliegen der Ergebnisse ergänzt.*

**4.2.6 Beschlussfassung**

*Kapitel wird nach Vorliegen der Ergebnisse ergänzt.*

## **Anhang**

**Anhang 1      Entwicklungskonzept Gemeindegebiet 2040 und  
Entwicklungskonzept Siedlungsgebiet**